

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2014

Nr. 2014/1597

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum St. Wolfgang im Thal; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Balsthal, Holderbank, Mümliswil und Ramiswil gründeten einen Zweckverband mit dem Namen „Zweckverband Pastoralraum St. Wolfgang im Thal“. Nachdem die Kirchgemeindeversammlungen der vier Verbandsgemeinden die Statuten des Zweckverbandes im Mai und Juni 2014 beschlossen haben, reichte der Zweckverband die Statuten dem Regierungsrat mit Schreiben vom 29. August 2014 zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1]). Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtliche erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurden die neuen Verbandsstatuten bereits dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Vorprüfung eingereicht, und das AGEM stellte seine Korrekturen dem Zweckverband und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) im Sinne eines Mitberichts (Vorprüfung) zu. Der Zweckverband hat sämtliche vom AGEM angeregten Korrekturen vor der Beschlussfassung der Verbandsgemeinden berücksichtigt.

Das DBK selber hatte im Rahmen der Vorprüfung keine zusätzlichen Korrekturen vorgeschlagen. Somit steht einer Genehmigung der neuen Verbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 18 Absatz 2 des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Pastoralverband St. Wolfgang im Thal (von den Gemeindeversammlungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Balsthal, Holderbank, Mümliswil und Ramiswil am 26. Mai 2014, 5. Juni 2014, 27. Mai 2014 und 14. Mai 2014 beschlossen) werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken und ist innert 30 Tagen zu einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Pastoralraum St. Wolfgang im Thal, z.Hd. von Helen Müller, Leiterin der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit, St. Annagasse 2, 4710 Balsthal:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00
	Fr.	500.00

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

Beilage

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum St. Wolfgang im Thal

Verteiler (mit Beilage)

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, YJP, DA, DK, MK

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (3) André Grolimund, Dominik Fluri und Reto Bähler

Zweckverband Pastoralraum St. Wolfgang im Thal, z.Hd. von Helen Müller, Präsidentin der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit, St. Annagasse 2, 4710 Balsthal (4, Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Original-Beilage)